57/26-38

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Juni 1979 Nr. 3534

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan Teil "West", Massstab 1 : 2'500 und die dazugehörenden Strassen- und Baulinienpläne, Massstab 1 : 500 zur Genehmigung.

Der heute rechtsgültige allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Luterbach genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2330 vom 10. April 1962. In der Zwischenzeit beschloss die Gemeinde die Revision der Ortsplanung durchzuführen. Diese beinhaltet die Ueberarbeitung der Zonennutzung sowie den Erlass von Strassen- und Baulinienplänen im Massstab 1 : 500. Parallel zur Revision der Ortsplanung führte das kantonale Tiefbauamt die Projektierung der Kantonsstrassen mit der Sanierung des SBB-Niveauüberganges durch. Im anschliessenden Auflageverfahren wurden gleichzeitig der Gesamtzonenplan, die Strassen- und Baulinienpläne der Gemeindestrassen sowie der Kantonsstrassen öffentlich aufgelegt. Dabei entstand gegen die Linienführung der Kantonsstrassen Widerstand, so dass zur Zeit noch kein endgültiges Projekt zur Sanierung des SBB-Ueberganges vorliegt. Aufgrund verschiedener Einspracheverhandlungen hat das kantonale Tiefbauamt weitere Abklärungen betreffend Linienführung der Kantonsstrasse vorgenommen. Die Untersuchungen stehen vor Abschluss, so dass in absehbarer Zeit neue Projektvorschläge vorgelegt werden können. Durch die umstrittene Linienführung der Kantonsstrasse kann der Dorfteil "Ost" der Zonenplanung vorläufig nicht abgeschlossen werden, da die Nutzungsplanung durch die Kantonsstrasse wesentlich beeinflusst wird. Damit nun baldmöglichst Teile des revidierten Zonenplanes genehmigt werden können, beschloss der Gemeinderat Luterbach, die Genehmigung des westlichen

26348 - 100000 - 1979

Dorfteils vorzuziehen. In diesem Gebiet sind durch die Kantonsstrassenplanung keine weiteren Planänderungen zu erwarten.

Im vorliegenden Teil "West" des Zonenplanes werden südlich des SBB-Geleises grossflächige Gebiete als Wohnzone W 1/2 festgelegt. Den Uebergangsbereich Wohnzone-Kernzone bildet eine Wohn-Gewerbezone WG 1/3, während im Anschlussbereich zur Industriezone nördlich der Autobahn (N 5) eine Wohnzone W 2/3 bestimmt wird. Die vorgesehenen Zonennutzungen werden weitgehend durch die bestehende Ueberbauung bestimmt. Die Industriezone II B nördlich der N 5 wurde nachträglich gegenüber dem vorgeprüften Entwurf des Zonenplanes erweitert. Diese zusätzliche Erweiterung der Industriezone wird damit begründet, dass Teilgebiete der Industriezone "Ost" nachträglich nicht mehr eingezont werden sollen.

Die erste öffentliche Auflage des Gesamtzonenplanes inkl. der Strassen- und Baulinienpläne erfolgte in der Zeit vom 17. Mai bis 16. Juni 1976. Während der gesetzlichen Frist wurden gegen Teil "West" des Zonenplanes 23 Einsprachen eingereicht. Aufgrund von Planänderungen bei den anschliessenden Einspracheverhandlungen wurde in der Zeit vom 24. Februar bis 26. März 1977 eine Teilauflage durchgeführt, die eine Einsprache bewirkte. Mit einer weiteren Teilauflage vom 14. Juli bis 14. August 1977 erfolgte die Einzonung des Areals "Teuscher" in die Industriezone II B. Die gesamthaft eingereichten Einsprachen konnten zum grossen Teil gütlich erledigt werden, so dass lediglich zwei Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgten. Durch Verhandlungen konnten diese erledigt werden. Die Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1978 genehmigte den Zonen- und Erschliessungsplan Teil "West" und die dazugehörenden Strassen- und Baulinienpläne.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch den Teilzonenplan "West" eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Nördlich des SBB-Geleises, auf dem Industrieareal der Cellulose Attisholz AG, steht die Grundwasserfassung der Wasserversorgung "Unterer Leberberg". Im Rahmen der Ortsplanungs-Revision hat das kantonale Amt für Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und weiteren Betroffenen einen Entwurf für eine Schutzzone mit entsprechenden Vorschriften im Fassungsbereich erarbeitet. Die Entwürfe konnten in gemeinsamen Besprechungen weitgehend bereinigt werden. Aus verschiedenen Gründen verzögerte sich das Auflage- und Genehmigungsverfahren in der Zwischenzeit. Im Zonenplan wird nun wohl auf die vorgesehene Schutzzone hingewiesen, die Industriezone aber uneingeschränkt über das ganze Areal dargestellt. Damit entsteht ein Nutzungskonflikt zwischen der Industriezone und der notwendigen Schutzzone für die Wasserfassung. Die gesamte Industriezone I (Cellulose Attisholz AG) wird folglich bis zum Vorliegen einer rechtsgültigen Grundwasserschutzzone der Fassung "Unterer Leberberg" von der Genehmigung ausgenommen.

2. Für das Strassennetz der Kantonsstrassen in Luterbach erarbeitet das kantonale Tiefbauamt entsprechende Strassen- und Baulinienpläne. Für diese wird abschliessend gesamthaft das Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der Linienführung der "Solothurnstrasse" sowie der entsprechenden Baulinien wird ebenfalls im erwähnten Verfahren vorgenommen. Die Strassenführung und Baulinien der "Solothurnstrasse" werden deshalb im vorliegenden Zonen- und Erschliessungsplan von der Genehmigung ausgenommen.

3. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist technisch überaltert und ist an die revidierte Ortsplanung anzupassen. Im Bereich des vorliegenden Teilzonenplanes "West" dürfen

keine neuen Kanalisationsleitungen erstellt werden, bevor das GKP auf die heutigen hydraulischen Verhältnisse überprüft wurde. Eventuell muss vorgängig einer GKP-Gesamtrevision über den Teil "West" des Baugebietes ein Teil-GKP erstellt werden. Dieses wäre später in das Gesamt-GKP zu integrieren. Die Gemeinde hat über das weitere Vorgehen dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft Bericht zu erstatten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan Teil "West", Massstab 1 : 2'500 und die dazugehörenden Strassen- und Baulinienpläne, Massstab 1 : 500 der Einwohnergemeinde Luterbach werden teilweise genehmigt.

2. Die Industriezone I nördlich des SBB-Geleises (Areal der Cellulose Attisholz AG) wird bis zum Vorliegen einer rechtsgültigen Grundwasserschutzzone der Fassung "Unterer Leberberg" von der Genehmigung ausgenommen.

3. Die Strassenführung und Baulinien der "Solothurnstrasse" (Kantonsstrasse) werden von der Genehmigung ausgenommen.

4. Das GKP ist an die revidierte Ortsplanung anzupassen. Für das weitere Vorgehen hat die Gemeinde mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft Kontakt aufzunehmen.

5. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

6. Die Gemeinde Luterbach wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1979 noch 4 Zonen- und Erschliessungspläne zuzustellen. Die Strassen- und Baulinienpläne sind nach Rücksprache mit dem Planungsbüro erst nach Genehmigung des Gesamtzonenplanes in 4-facher Ausfertigung zu erstellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

7. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 740) KK
Fr. 318.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Bau-Departement (2) Bi
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4708 Luterbach
Baukommission der EG, 4708 Luterbach, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Weber u. Angehrn, Kapuzinerstrasse, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Erschliessungsplan Teil "West" und die dazugehörenden Strassen- und Baulinienpläne der Einwohnergemeinde Luterbach werden teilweise genehmigt.

57

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. August 1982 Nr. 2356

EG Luterbach : Industriezone Cellulose Attisholz AG

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3534 vom 22. Juni 1979 wurde der Zonen- und Erschliessungsplan Teil "West" der Einwohnergemeinde Luterbach teilweise genehmigt. Die Industriezone musste von der Genehmigung ausgenommen werden bis zum rechtskräftigen Erlass der Grundwasserschutzzone der Wasserversorgung "Unterer Leberberg" mit den dazugehörenden Nutzungsbeschränkungen.

In der Zwischenzeit genehmigte der Regierungsrat die Grundwasserfassung "Neumatt" des Zweckverbandes Grundwasserversorgung Unterer Leberberg mit dem Schutzzonenreglement (RRB Nr. 1478 vom 25. März 1980). Damit steht einer nachträglichen Genehmigung der Industriezone nichts im Wege.

Es wird

beschlossen :

1. Die Industriezone über das Areal der Cellulose Attisholz AG, dargestellt im Teilzonenplan"West" der Einwohnergemeinde Luterbach, wird nachträglich genehmigt.

Genehmigungsgebühr und Publikationskosten werden keine erhoben.

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gerber

Ausfertigung Seite 2

27247 - 100000 - 1981

Bau-Departement (2) Gr
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (2)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn
Sekretariat der Katasterschatzung
Ammannamt der EG, 4708 Luterbach
Baukommission der EG, 4708 Luterbach
Planungskommission der EG, 4708 Luterbach

Amtsblatt Publikation :

Die Industriezone I über das Areal der Cellulose Attisholz AG, der Einwohnergemeinde Luterbach wird nachträglich genehmigt.

57

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Dezember 1987 Nr. 3733

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die **Ortsplanung der Einwohnergemeinde Luterbach** wurde in den Jahren 1976 und 1977 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind viele Einsprachen eingegangen, die in der Mehrzahl die neue Linienführung der Kantonsstrasse in Zusammenhang mit der Sanierung des SBB-Ueberganges zum Gegenstand hatten. Wegen der umstrittenen Linienführung der Kantonsstrasse konnte der Dorfteil "Ost" des Zonenplanes nicht abgeschlossen werden. Die Gemeinde beantragte deshalb dem Regierungsrat vorläufig nur den Teil "West" des Zonenplanes zur Genehmigung. Dieser Teil wurde mit Beschluss Nr. 3534 vom 22. Juni 1979 genehmigt. Die Revision des Zonenplanes südlich der Autobahn N5, welche das Gebiet der Firma Schoeller Textil AG und das Schulzentrum Derendingen-Luterbach betrifft, war ebenfalls vorgängig genehmigt worden (RRB Nr. 5486 vom 9.10.1973 und RRB Nr. 6991 vom 24.11.1976).

In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Luterbach die Planung über den Teil "Ost" abgeschlossen und am 14. Dezember 1987 abschliessend zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet. Gegen den Inhalt dieser Planung liegen noch Beschwerden vor, die mit der Genehmigung des bisher noch ausstehenden Teiles "Ost" zu behandeln sind. Mit der Genehmigung der Ortsplanung Teil "Ost" hat der Gemeinderat auch den Zonenplan südlich der N5 (Gebiet Schoeller Textil AG und Schulzentrum Derendingen-Luterbach), für welche die Genehmigung schon mehr als 10 Jahre zurückliegt (§ 10 Abs. 2 BauG), als immer noch gültig und zweckmässig beschlossen. Diese Teilzonenpläne sind deshalb mit dem Teilgebiet "Ost" zur Genehmigung beantragt.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979, in Kraft getreten am 1. Januar 1980, setzt in Art. 35 Abs.1 lit.b eine Frist bis am 31. Dezember 1987, um Nutzungspläne (gemeint sind Zonenpläne) nach dem neuen Recht zu erlassen. Bestehende Zonenpläne, die noch unter dem alten Recht, also vor Inkrafttreten des RPG und des Baugesetzes (BauG) genehmigt worden sind, treten auf den 1. Januar 1988 hin ausser Kraft. Da der Zonenplan Teil "West" erst kurz vor Inkrafttreten des RPG genehmigt wurde (22. Juni 1979), rechtfertigt sich eine summarische Ueberprüfung in einem vereinfachten Verfahren auf dessen Uebereinstimmung mit dem Raumplanungs- und Baugesetz. Die Gemeinde Luterbach beantragt deshalb dem Regierungsrat, durch einen Feststellungsbeschluss zu bestätigen, dass der der Gesamtplanung vorgezogene und vor dem 1. Januar 1980 genehmigte Teil "West" als dem Raumplanungs- und Baugesetz angepasst gilt.

Die Ueberprüfung ergibt, dass dieser Teilzonenplan auch im Lichte der neuen Gesetzgebung und im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG als recht- und zweckmässig gilt. Dieser Zonenplan gilt damit als dem neuen Recht angepasst. Das Datum des heutigen Feststellungsbeschlusses ist aber ohne Einfluss auf die Frage nach der zeitlichen Durchführung einer späteren Ueberprüfung gestützt auf § 10 Abs. 2 BauG.

Es wird

<u>festgestellt:</u>

Der Zonenplan Teil "West", genehmigt mit RRB Nr. 3534 vom 22. Juni 1979, der Gemeinde Luterbach gilt als dem neuen Recht angepasst.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 23.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 323.--	Verrechnung im KK 111.24

Staatskanzlei Nr. 339 /KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Flumsacher

- Bau-Departement (2), Bi/uh
- Amt für Raumplanung (3)
- Ammannamt der EG, 4708 Luterbach, mit Verrechnung im KK
  EINSCHREIBEN
- Planungskommission der EG, 4708 Luterbach
- Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Kapuzinerstrasse 11, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amtsblatt Publikation:

Luterbach: Festellungsbeschluss;
Der Zonenplan Teil "West", genehmigt mit RRB Nr. 3534 vom 22.06.1979, gilt als dem neuen RPG und BauG angepasst.